

Merkblätter: Aktenherausgabe und Fragebogen Krankenversicherer

CAMsuisse* hat zwei neue Merkblätter herausgegeben um wiederkehrende Fragestellungen von Therapeut*innen zu beantworten: Wie gehe ich mit Fragebogen von Krankenversicherern zu Behandlung von Klient*innen um und was muss ich bei der Herausgabe von Akten und Unterlagen beachten?

Merkblatt Aktenherausgabe

Klient*innen haben gemäss Art. 400 OR Anspruch auf eine Kopie ihrer gesamten Krankengeschichte (KG). Die Therapeutin, der Therapeut muss jederzeit Rechenschaft ablegen und die KG oder eine Kopie an den Klienten oder die Klientin abgeben können. Nicht herausgabepflichtig sind hingegen persönliche Notizen, sofern diese als separates Dokument vorliegen. Ebenfalls sind Therapeut*innen nicht verpflichtet, eine über die KG hinausgehende chronologische Aufstellung der Behandlungen oder eine Zusammenfassung zu erstellen.

Der Krankenversicherer (VVG) darf Klient*innen auffordern, ihm Unterlagen zuzustellen. Diese sollen immer durch diese selbst der Versicherung übermittelt werden und nicht via Therapeut*in, da zwischen Therapeut*in und Krankenversicherer keinerlei vertragliche Vereinbarung besteht.

Merkblatt Fragebogen Krankenversicherer

Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Personendaten. Therapeut*innen sind an Schweigepflicht und Datenschutz gebunden, solange keine konkrete Ermächtigung im Einzelfall vorliegt. Nebst dem Datenschutzgesetz DSG sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten, insbesondere wenn im entsprechenden Kanton eine Berufsausübungsbewilligung nötig ist.

Krankenversicherer verschicken Fragebogen in der Regel, wenn bei einer längeren Behandlung Zweifel an der Zweckmässigkeit entstehen. Da kein Vertragsverhältnis zwischen Therapeut*in und Krankenversicherer besteht, müssen Klient*innen einverstanden sein mit dem Ausfüllen des Fragebogens und die Kosten für den Aufwand tragen. Im Tarif 590 stehen die Tarifpositionen 1253 (formalisierter Bericht) und 1254 (nicht formalisierter Bericht) für die Abrechnung des Aufwands zur Verfügung. Herauszugeben sind nur Informationen im Zusammenhang mit der aktuellen Behandlung.

Auch diese Verlaufsberichte sind dem Versicherer nicht durch die Therapeut*innen, sondern immer von den Klient*innen zuzustellen.

Die beiden Merkblätter in der ausführlichen Version stehen auf der Website der OdA KT unter der Rubrik «Infos für Praktizierende» zur Verfügung.

*CAMsuisse ist ein Zusammenschluss von OdA KomplementärTherapie, OdA Alternativmedizin, OdA Artecure, OdA Medizinische Masseure und dem Schweizerischen Verband für Osteopathie.